



**Gemeinde
Hallwil**

Straßen- Reglement

Der Gemeinderat von HALLWIL

erlässt, gestützt auf das Baugesetz des Kantons Aargau vom 2.2.1971 mit der Vollziehungsverordnung und die Bau- und Zonenordnung von Hallwil das folgende

S T R A S S E N - R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

§ 1

Dieses Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zum kant. Baugesetz, Forst- und Flurgesetz und stellt verbindliche Vorschriften auf über Bau, Eigentum, Erweiterung, Verbesserung, Unterhalt und Benützung der Strassen, Parkplätze und Wege im Gemeindebann Hallwil.

Inhalt und Anwendung

§ 2

Oeffentliche Verkehrsflächen sind alle Strassen, Wege, Anlagen, Plätze, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, oder die anderen Eigentümern gehören und dem Gemeindegebrauch offenstehen oder zugänglich sind.

Oeffentliche Verkehrsflächen

§ 3

Private
Verkehrs-
flächen

Private Verkehrsflächen sind alle Strassen, Wege, Anlagen, Plätze, die sich im Eigentum und Unterhalt von Privaten befinden.

II. EINTEILUNG

§ 4

Oeffentli-
che Verkehrs-
flächen

Es werden unterschieden:

- Kantonsstrassen
- Gemeindestrassen
- Fusswege im Baugebiet
- Park- und Ruheplätze
- Flur- und Wanderwege ausserhalb des Baugebietes
- Waldwege

§ 5

Kantons-
strassen

Kantonsstrassen haben regionalen und überregionalen Charakter und sind wichtige Verbindungen von Gemeinden unter sich.

Sie unterstehen den Vorschriften dieses Reglementes nicht.

§ 6

Gemeinde-
strassen
Sammel-
strassen

Die Gemeindestrassen werden nach ihrer Funktion entsprechend in zwei Kategorien eingeteilt:

Die Sammelstrassen dienen dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Solange kein Ueberbauungsplan besteht, beträgt der Baulinienabstand normalerweise 20 m, d.h. der Bauabstand ist ab projektierter oder bestehender Strassenachse in der Regel 10 m. Beidseitige Trottoirs sind vorzusehen.

Erschliessungsstrassen

Die Erschliessungsstrassen sind ausgesprochene Wohnstrassen mit geringem Verkehr. Solange kein Ueberbauungsplan besteht, beträgt der Baulinienabstand 16 m, d.h. 8,0 m, ab projektierter oder bestehender Strassenachse. Einseitige Trottoirs sind vorzusehen.

§ 7

Die Privatstrassen haben in der Regel den Charakter von Erschliessungsstrassen.

Privatstrassen

§ 8

Diese Wege sind ausschliesslich den Fussgängern reserviert.

Fusswege im Baugebiet

Bei Bauten die an Fusswege grenzen, gelten die Grenzabstände gemäss Zonenordnung.

§ 9

Park-
plätze

Oeffentliche Parkplätze dienen dem kürzeren oder längeren Abstellen von Strassenfahrzeugen und sind in der Nähe von Dorfkern und öffentlichen Bauten anzulegen.

§ 10

Flur- und
Wanderwege
ausserhalb
des Bauge-
bietes,
Waldwege

Diese sind ausschliesslich den Fussgängern und dem anliegenden Land- und Forstwirtschaftsverkehr reserviert. Bauten haben einen Wegachsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Sie unterstehen nicht den Vorschriften dieses Reglementes.

III. AUSFUEHRUNG DER STRASSEN,
WEGE UND PLAETZE

§ 11

Richtlinien

Neben den Vorschriften des kantonalen Tiefbauamtes kann der Gemeinderat für den Bau von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen auch Normen und Richtlinien privater Berufsorganisationen, wie S.I.A. (Schweiz. Ing. und Arch. Verein), VSA (Verband Schweiz. Abwasserfachleute) und V.S.S. (Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner) als verbindlich erklären.

§ 12

Das Gesuch um Erstellung oder Korrektur von Verkehrsflächen kann von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat oder von Privaten gestellt werden. Gesuche von Privaten sind in Form schriftlich begründeter Anträge einzureichen.

Gesuch um Erstellung und Korrektur

§ 13

Auf das genehmigte Gesuch hin muss ein Projekt aufgestellt werden. Das Projekt über den Neubau oder die Korrektur muss sich am Strassenrichtplan anlehnen und dem allfälligen Ueberbauungsplan entsprechen. Es enthält:

Projekte

1. Lage, Breite und Höhenverhältnisse der Verkehrsflächen, sowie deren Entwässerung und Markierung.
2. Strassen- und Niveaulinien
3. Pläne allfälliger Kunstbauten, wie Brücken, Mauern, Durchlässe u.a.
4. Querprofile mit Angaben über Strassenabschlüsse
5. Angabe über die Lage bestehender und projektierte unterirdischer Anlagen und Leitungen.
6. Angaben über die Beleuchtung der Verkehrsflächen.

7. Kostenvoranschlag
8. Allfällige Bepflanzung
9. Landerwerbs- und Perimeterplan

§ 14

Planauf-
lagen, Ein-
sprachen

Die Bauprojekte werden vom Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig ist die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich anzuzeigen.

Einsprachen gegen das Bauprojekt sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich mit Begründung dem Gemeinderat einzureichen.

§ 15

Zuständig-
keit

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Neubau oder die Korrektion von öffentlichen Verkehrsflächen. Sie bewilligt den erforderlichen Kredit. Der Gemeinderat ordnet den normalen Unterhalt im Rahmen des Budgets.

§ 16

Bauaus-
führung

Bei der Ausführung der Strassenbauten sind alle zur Sicherung des Baues, zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen sowie zum Schutze der Anwohner vor unzumutbaren Belästigungen durch Lärm usw. notwendigen Massnahmen zu treffen.

Es dürfen weder ober- und unterirdische Gewässer verunreinigt noch Abwasseranlagen beeinträchtigt werden.

§ 17

Von den Eigentümern ist das zur Korrektur oder zur Erstellung einer Verkehrsfläche erforderliche Land der Gemeinde gegen Entschädigung abzutreten.

Landerwerb

Die in das Eigentum der Gemeinde übergehende Landfläche umfasst das gesamte, vermarkte Strassen-Areal.

§ 18

Private Verkehrsflächen können von den Gemeinden übernommen werden, sofern an der Uebernahme ein öffentliches Interesse besteht und die Verkehrsfläche einen dem § 11 entsprechenden Ausbau aufweist.

Uebernahme bestehender privater Verkehrsflächen durch Gemeinden

Neuerstellte Quartierstrassen werden in der Regel von der Gemeinde zu Eigentum übernommen.

§ 19

Einfriedungen sind an die endgültigen Strassenlinien zu stellen. Ist diese noch nicht festgelegt oder ist die Erstellung am richtigen Platz aus technischen Gründen vor dem endgültigen Ausbau

Einfriedungen und Vorplätze

der Verkehrsflächen nicht möglich, so dürfen massive Einfriedungen nur gegen Revers erstellt werden. Der Gemeinderat kann für solche Strassenzüge ein Begrenzungsprofil oder eine einheitliche Gestaltung der Einfriedung oder der Abgrenzung zwischen Strassen-Areal und Privatgrundstück vorschreiben (vorbehalten § 29 Verkehrssicherheit).

IV. KOSTENVERTEILER IM BAUGEBIET

§ 20

Beitrags-
pflicht an
öff. Ver-
kehrsflä-
chen

An den Landerwerbs- und Baukosten für die Korrektur und Erstellung von öffentlichen Verkehrsflächen können die Anstösser und Begünstigten beteiligt werden.

Besteht an der Korrektur oder dem Neubau der Verkehrsflächen noch kein genügendes öffentliches Interesse, haben die Hauptinteressenten neben dem ordentlichen Perimeterbeitrag noch spezielle Baubeiträge zu leisten, die nach Massgabe ihrer Vorteile vom Gemeinderat festgelegt werden.

Der Kostenverteiler wird vor dem Bau der Verkehrsfläche schriftlich fixiert.

§ 21

Der in den Kosten zu berücksichtigende Aufwand für den Bau einer Strasse umfasst: Zusammensetzung der Baukosten

Projektierung, Bauleitung, Landerwerb einschliesslich Vertrags- und Grundbuchkosten, Baukosten für das Werk samt Nebenanlagen wie Trottoirs, Gehwege, Strassenentwässerung, Anpassungsarbeiten, Minderwertentschädigungen und Entschädigungen für mittelbaren Schaden an einzelne Grundeigentümer.

Vor der Aufstellung des Kostenverteilers sind allfällige Bundes- und Staatsbeiträge abzuziehen. Bundes- und Staatsbeiträge

§ 22

Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern: Kosten-
aufteilung

A. <u>Private Strassen</u> , die auch dem öffentlichen Verkehr dienen:	Gemeinde	Privat
	%	%
- Erschliessungsstrassen	35	65
- Sammelstrassen	40	60

Die Gewährung eines Gemeindebeitrages setzt die Uebereinstimmung der Privatstrasse mit dem Ueberebauungsplan voraus.

B. <u>Gemeindestrassen</u>	Gemeinde %	Privat %
- Erschliessungs- strassen	50	50
- Sammelstrassen	60	40

An private, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Strassen werden keine Gemeindebeiträge geleistet.

§ 23

Anteil an
Perimeter

Kostenverteiler für Anstösser und
Begünstigte:

- Anstösser sind Grundeigentümer, die unmittelbar an den Verkehrsflächen partizipieren.
- Begünstigte sind Grundeigentümer, die mittelbar im Einzugsbereich der Verkehrsflächen liegen und durch Privatwege an die Verkehrsflächen anstossen oder die Verkehrsflächen benützen.

Die Perimeterpflicht wird aufgeteilt:

- entsprechend der Fläche
- entsprechend der Nutzungsintensität

Die Perimeterbeiträge werden fällig bei Erteilung der Baubewilligung oder bei Handänderung zu Bauzwecken.

§ 24

Oeffentliche Fusswege im Baugebiet werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten.

Fusswege im Baugebiet

§ 25

Grundsätzlich sind bei Neubauten und zweckverändernden Umbauten für 100 m² Wohnfläche, aber mindestens für jede Wohnung und je zwei Arbeitsplätze ein Parkplatz oder ein gedeckter Abstellplatz zu bauen. Bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Motorfahrzeugverkehr erwarten lassen, gelten die Vorschriften sinngemäss.

Parkplätze

Ist der Bau von Parkplätzen auf eigenem Grund und Boden nicht möglich, kann der Grundeigentümer durch den Gemeinderat an Bau und Unterhalt solcher Anlagen auf öffentlichem Grund verpflichtet werden, sofern diese den Benützern des betreffenden Grundstückes dienen.

§ 26

Neubau und Korrektur von privaten Verkehrsanlagen dürfen erst nach Genehmigung der Pläne durch den Gemeinderat erfolgen.

Neubau und Korrektur von privaten Verkehrsflächen

Sie haben dem Ueberbauungsplan zu entsprechen und müssen sich in den Massen für Höhe, Breite, Gefälls-

verhältnis, Minimalradien, Ober- und Unterbau an die gültigen Normen (vergl. § 11) halten. Die Erstellung der Strassenentwässerung und anderer Werkleitungen obliegt den Privaten. Andererseits hat die Gemeinde das Recht, Werkleitungen aller Art in private Verkehrsflächen zu legen.

V. BENÜTZUNG VON VERKEHRSFLEACHEN

§ 27

Benützung
und Vor-
schriften

Für die Benützung der Strassen gelten im allgemeinen vorbehältlich den Bestimmungen dieses Reglementes die Vorschriften des Bau-Gesetzes vom 2.2.1971.

Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, den örtlichen Verhältnissen und den geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden.

Missbräuchliche Benützung von Strassen ist untersagt. Wer eine Strasse über das übliche Mass hinaus beschmutzt, hat sie sofort zu reinigen. Wird eine Strasse beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken und einseitigen Gebrauch abgenützt, so hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu bezahlen.

§ 28

Wo das öffentliche Interesse es erfordert, können von der Gemeinde unter vorheriger Mitteilung an den Eigentümer auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Strassennamen, Angaben betr. Wasserleitungen, Hydranten und Schiebern, Vermessungsfixpunkte sowie Verkehrssignale, Verbottafeln, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen ohne Entschädigung angebracht werden.

Gerechtfertigte Wünsche der Eigentümer über die Art und Weise der Anbringung derartiger Einrichtungen und ihre ästhetische Gestaltung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bei besonders starken Eingriffen ist eine Entschädigung zu bezahlen. Die Benennung der Wege und Plätze ist Sache des Gemeinderates. Begründete Wünsche der Anstösser sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Strassentafeln, Namen

§ 29

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist jede Beeinträchtigung oder Gefährdung von den anstossenden Grundstücken auf die Verkehrsflächen verboten.

Verkehrssicherheit

Untersagt ist insbesondere jede Gefährdung durch Sträucher und Bäume, die regelmässig auf Strassenlinie zurückgeschnitten werden müssen sowie Beeinträchtigung durch Zuleitung von Wasser oder Jauche auf die Strasse.

Die Sichtzonen auf die Strasse müssen stets gewährleistet sein.

Der Verursacher hat sofort Massnahmen zur Behebung oder Verhütung der Gefährdung oder Beeinträchtigung vorzunehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Vollzug

Der Gemeinderat überwacht den Vollzug dieses Reglementes.

§ 31

Beschwerderecht

Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderates sind innert 20 Tagen nach schriftlicher Zustellung an das Baudepartement des Kantons Aargau zu richten.

§ 32

Revision

Bei Eintreten neuer Verhältnisse ist das Reglement zu revidieren und anzupassen.

§ 33

Dieses Reglement tritt nach der
Genehmigung durch den Gemeinde-
rat in Kraft.

Inkraftsetzung

Genehmigt:
Hallwil, den 1. Dezember 1975

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

W. Urech

Der Gemeindeschreiber:

A. Kaufmann